

S a t z u n g
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Stadt Seelze

Auf Grund der §§ 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Für die nicht hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Seelze gelten § 8 Abs 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 25.09.2008 außer Kraft

Bekanntmachung:

Satzung

Gemeinsames Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 vom 30.10.2008

Neufassung Satzung

Gemeinsames Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8 vom 28.02.2013

Hinweisbekanntmachung:

Neufassung Satzung

“Umschau“ Nr. 9 vom 27.02.2013